

Beantragung von Personenstandsurkunden

In Deutschland gibt es verschiedene Personenstandsurkunden, die man direkt beim zuständigen Standesamt (nach-)bestellen kann, z. B.

- **Geburtsurkunden** (auch mehrsprachig erhältlich)
- **Heiratsurkunden** (auch mehrsprachig erhältlich)
- **Lebenspartnerschaftsurkunden** (nur auf deutsch erhältlich)
- **Sterbeurkunden** (auch mehrsprachig erhältlich)
- **beglaubigte Auszüge aus dem Eheregister** (auch mehrsprachig erhältlich)
- **beglaubigte Ablichtungen aus dem Geburtsregister** (nur auf deutsch erhältlich)
- **beglaubigte Ablichtungen aus dem Familienbuch** (nur auf deutsch erhältlich)
- **Namensbescheinigungen** (nur auf deutsch erhältlich)

Die Botschaft stellt keine Personenstandsurkunden aus, bitte wenden Sie sich zur Nachbestellung von Urkunden daher direkt an das entsprechende Standesamt.

Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Standesfall (Geburt, Heirat, Tod, Lebenspartnerschaft) ereignet hat. Also wenn Herr Mustermann in Lübeck geboren wurde und eine neue Geburtsurkunde braucht, kann er sie beim Standesamt in Lübeck bestellen. Wurde eine Person im Ausland geboren und wurde die Geburt bereits bei einem deutschen Standesamt nachbeurkundet, kann dort die Geburtsurkunde bestellt werden.

Die Erteilung von Personenstandsurkunden kann nach § 62 Personenstandsgesetz **nur von Personen verlangt werden, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen.** Beim Geburtenregister und Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung **eines berechtigten Interesses** aus, wenn der Antrag von einem Geschwister oder Halbgeschwister gestellt wird. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie **ein rechtliches Interesse** glaubhaft machen. Das heißt, diese Personen müssen erklären, warum für sie die Kenntnis der Personenstandsdaten eines anderen erforderlich ist.

Wenn Sie Personenstandsurkunden anfordern wollen, wird immer **Ihre postalische Adresse** benötigt, da Urkunden nicht etwa per E-Mail übersandt werden. Ihre Urkundenanforderung ist in jedem Fall in einer schriftlichen Form (auch per Fernkopie oder E-Mail) erforderlich, damit das Standesamt nachweisbar die Berechtigung zum Erhalt einer Urkunde prüfen kann. **Wichtig:** Geben Sie bei der Bestellung auch **Ihre Telefonnummer und Emailadresse** für Rückfragen an!

Die Botschaft empfiehlt, eine **Fotokopie des Passes oder Personalausweises des Antragstellers** beizufügen und ggf. eine Fotokopie eines Dokumentes, aus dem das **Verwandtschaftsverhältnis** zwischen dem Antragsteller und der Person, auf die sich das Dokument bezieht, hervorgeht, z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienbuchauszug.

Viele Standesämter stellen im Internet oder auf telefonische Anfrage auch postalisch ein Formular zur Beantragung von Urkunden zur Verfügung, am besten schauen Sie erst im Internet, ob das Standesamt eine Internetseite hat und falls nicht fragen Sie telefonisch direkt beim Standesamt nach. Die **Telefonnummer des Standesamtes** können Sie im Internet finden oder bei der Telefonauskunft erfragen.

Die **Gebühren** werden nach der entsprechenden Gebührenverordnung des jeweiligen Bundeslandes erhoben und sind **von Ihnen direkt an das Standesamt zu überweisen.** Eine Einzahlung bei der Botschaft ist nicht möglich.

Weitere Informationen zur Urkundenanforderung und Familienforschung finden Sie auf den Merkblättern „family research“ und „Anschriftenermittlung in GB“.

Haftungsausschluss: Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.